

Synodalverordnung

(Änderung vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Synodalverordnung vom 9. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Zusammen-
setzung und
Gliederung

² Das Volksschulamt beschliesst die Kapiteleinteilung auf Antrag der Kapitelpräsidentenkonferenz.

Abs. 3 unverändert.

§ 6. ¹ Die Lehrpersonen und die Schulleiterinnen und Schulleiter versammeln sich jährlich zweimal zu den ordentlichen Kapitelversammlungen. Diese finden jeweils an einem Nachmittag während der Unterrichtszeit statt. Vom Volksschulamt angeordnete zusätzliche Versammlungen finden während der Unterrichtszeit statt. Weitere Versammlungen werden auf unterrichtsfreie Zeiten angesetzt.

Kapitel
1. Versamm-
lungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

2. Aufgaben

³ Bei der Begutachtung von Lehrmitteln, die nur eine Stufe betreffen, kann das Volksschulamt das Mitwirkungsrecht den privaten Lehrerorganisationen übertragen, welche die betroffene Stufe der Volksschule vertreten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl 2012, 1053](#)).